

// INFORMATION FÜR DAS KOLLEGIUM: PRIVATSCHULEN //



Lehrkräfte an Privatschulen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

an Privatschulen arbeiten häufig verbeamtete Lehrer*innen, aber auch angestellte staatliche Lehrkräfte, insbesondere Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogische Förderlehrer*innen (HFL) an Förderschulen, die zur Dienstleistung einem privaten Träger „zugeordnet“ sind. Dieses „Leiharbeitsverhältnis“ führt zu einer Reihe von Konflikten: Welche Rechte bleiben den Beamt*innen und wie weit reichen die Kompetenzen des privaten Schulträgers?

Mit dem vorliegenden Infoblatt, möchten wir ein wenig „Licht ins Dunkle“ bringen!

Für Rückfragen stehen wir dir gerne zur Verfügung!



Mitglied werden!

GEW:

Bayern besitzt ein sehr großzügiges Privatschulrecht. In weiten Bereichen des Förderschulwesens nehmen die privaten Träger nahezu eine Monopolstellung ein. Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Schulen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung sind fast ausschließlich in privater Trägerschaft. Ganze Landkreise haben nur private Förderschulen. Folglich haben dort Sonderschullehrer*innen nahezu keine Möglichkeiten, an staatlichen Schulen zu arbeiten!

Rechtliche Situation der Beamt*innen

Der bis vor einigen Jahren gebräuchliche Begriff einer „Beurlaubung zur Dienstleistung bei einem privaten Träger“ wurde in der Neufassung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in eine „Zuordnung zum Schulträger“ geändert. Geändert hat sich dadurch für die einzelnen Beamt*innen jedoch wenig; im Bayerischen Beamtengesetz findet sich weder „Beurlaubung“ noch „Zuordnung“. Damit ist der Status solcher Lehrkräfte beamtenrechtlich nicht eigens definiert, sondern es wird von staatlicher Seite darauf verwiesen, dass sich die rechtliche Ausgestaltung der Zuordnung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Beamtensatzgesetz richtet: „Dem Beamten kann ... mit seiner Zustimmung vorübergehend eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden 1. ... 2. bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern“. In den seit Herbst 2005 geänderten Einverständniserklärungen ist also von „Zuordnung an eine private Schule im Rahmen einer Zuweisung“ die Rede.



Eindeutig ist:

Es existieren zwei „Zuständigkeiten“:

- Dienstherr ist der Freistaat Bayern, der durch das Kultusministerium bzw. die Bezirksregierung vertreten wird, d. h. alles, was den Beamtenstatus betrifft, hat jenes oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Regierung zu regeln. Für Beamt*innen an Förderschulen ist deshalb die zuständige Personalvertretung der Personalrat für Förderschulen bei der Bezirksregierung. Angelegenheiten, die den Status betreffen, sind zum Beispiel Beförderungen, Versetzungen, Abordnungen, Ruhestand, aber auch Beihilfe, Reisekosten oder Trennungsgeld.
- Der Träger der Schule, zu dem die Beamt*in auch ohne Vertrag in einem „arbeitnehmerähnlichen“ Verhältnis steht, hat als

Arbeitgeber ein Direktionsrecht gegenüber allen Beschäftigten, die in seinen Betrieb eingeordnet sind, auch gegenüber den „ausgeliehenen“ Beamt*innen. Diese sind sozusagen quasi „Leiharbeiter*innen“. Die Lehrkräfte werden für den Unterricht und die damit verbundenen Aufgaben „zugeordnet“, d. h., dass sich das Weisungsrecht des Schulträgers auf den Lehrplan, die Lernmittel, die Lehrmethode und die Organisation beschränkt.

Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung darf von „zugeordneten“ Beamt*innen nicht mehr verlangt werden, als der Staat im eigenen Bereich zulässt (z. B. Unterrichtspflichtzeit). Innerhalb dieser Grenzen, die durch LDO und BayEUG gesetzt werden, kann der Träger die Arbeitsbedingungen nach seinen Vorstellungen gestalten. In einem KMS vom 15. April 1994 werden die Aufgaben der Beurlaubung, nun Zuordnung, konkretisiert: „Der Beamte wird aber zum privaten Schulträger nur zu dem Zweck beurlaubt, dass er dort Unterricht erteilt, gegebenenfalls

die Schule leitet oder ähnliche Funktionen wahrnimmt, die auch bei öffentlichen Schulen vorgesehen sind. Die Beurlaubung umfasst nicht die beliebige Verwendung des Lehrers, zum Beispiel um die Geschäfte des Schulträgervereins zu führen, an Fortbildungsveranstaltungen des Trägervereins als

Vortragender oder Ausbilder teilzunehmen oder an Arbeitskreisen und Ausschüssen von Verbänden mitzuwirken, bei denen der Schulträgerverein Mitglied ist.“

Versuche von Trägern, z. B. die Teilnahme an trägereigenen Fortbildungen durchzusetzen, wurden durch den staatlichen Dienstherrn im Umfang von einer Woche jährlich abgesegnet. Dagegen können „zugeordnete“ Lehrkräfte nicht in Schülerfreizeiten während der Ferien eingesetzt werden, es sei denn, der Träger trifft hierzu eine eigene Vereinbarung mit der Lehrkraft.

Betriebsverfassungsrechtliche Stellung an der Privatschule

Aufgrund einer Änderung des § 5 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz von 2009 gelten nunmehr zugeordnete Beamt*innen als Arbeitnehmer*innen im Sinne des Betriebsverfassungsrechts: „... Als Arbeitnehmer gelten ferner Beamte (Beamtinnen und Beamte), Soldaten (Soldatinnen und Soldaten) sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind.“ Dies wiederum bedeutet u. a., dass sie sowohl das aktive wie passive Wahlrecht zur Betriebsratswahl beim privaten Träger besitzen.

Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen

Jede*r Beamt*in kann auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Schulträgers unter Aufhebung der Zuordnung wieder zurück in den staatlichen Schuldienst. Wie gesagt, der Träger kann jede „zugeordnete“ Beamt*in wieder an den Staat zurückgeben, wenn er mit ihrer Tätigkeit nicht einverstanden ist. Diese Rückgabe bedeutet keine beamtenrechtliche Versetzung, bei der der Personalrat einzuschalten wäre, sondern nur das Ende der Zuordnung. Allerdings muss bei einer nur durch den Träger veranlassten Rückgabe, die einer Kündigung gleichkommt, der Betriebsrat gehört werden. Andernfalls ist diese Maßnahme ungültig. Das Kultusministerium bzw. die Regierung muss dann die Beamt*in entsprechend ihrer Qualifikation und Dienststellung wieder adäquat einsetzen. Sie verspricht, diesen Einsatz möglichst wohnortnah zu gestalten. Besonders bei Lehrkräften an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (weitgehende Privatisierung) wird dieses Versprechen nicht leicht einzuhalten sein.

Der private Träger kann nicht nur seine Vorstellung bei der Auswahl der beschäftigten Lehrer*innen einbringen, er hat auch das Recht, die Schulleiter*in zu bestimmen. Ausschreibungen finden zwar meist statt, der Träger ist aber nicht gehalten, nach den staatlichen Kriterien (Dienstliche Beurteilung, Ausschreibung) zu entscheiden, d.h. besser Beurteilte haben u. U. das Nachsehen. Überwirft sich nun nach einiger Zeit der Träger mit einer so ausgewählten Schulleiter*in und gibt er sie dem Staat zurück, hat die Betroffene als Versorgungsfall Anspruch auf eine entsprechende staatliche Stelle.

Der private Träger kann aufgrund der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 BV) an seiner Schule auch eigene Vorschriften erlassen. Denn: BayEUG und Schulordnungen gelten nur zum Teil, die LDO gilt möglicherweise überhaupt nicht. Dem privaten Träger wird nur empfohlen, nach LDO zu verfahren. Dabei ist die Rechtslage so verworren, dass selbst Jurist*innen keinen genauen Überblick haben – ein „fast grenzenloser Freiraum“ für die privaten Träger. Kultusministerium und Bezirksregierungen können (oder wollen?) daran nichts ändern.

Finanzielle Konsequenzen

Um die bisher verweigerten Fürsorgeleistungen den zugeordneten Lehrkräften doch zukommen zu lassen, wurde in Art. 31 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes festgelegt: „Zu den Leistungen des Dienstherrn gehören neben der Besoldung die Beihilfe, Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld sowie Fürsorgeleistungen nach den für Beamte geltenden Bestimmungen.“ Seit 2005 ist nun auch

das Problem von Dienstunfällen „zugeordneter Personen“ geregelt. Ein während der Zuordnung zu einem privaten Schulträger erlittener Dienstunfall ist nunmehr dem im Dienstbereich des eigenen Dienstherrn erlittenen Dienstunfall gleichgestellt. Ansprüche auf Unfallfürsorge sind nunmehr alleine beim Landesamt für Finanzen in Regensburg geltend zu machen (Beamt*innen!).



Tipps für die Praxis

- Führen Sie ausführliche Gespräche mit dem Träger und der Schulleitung über die Gestaltung des Dienstverhältnisses.
- Fragen Sie nach den an der Schule gültigen Regelungen (z. B. trägereigene Lehrerdienstordnung).
- Nehmen Sie Einblick in vorhandene Betriebsvereinbarungen.
- Schließen Sie mit dem Träger einen Beschäftigungsvertrag, in dem Ihnen Gleichbehandlung mit Lehrkräften an staatlichen Schulen garantiert wird.
- Informieren Sie sich bei der GEW.
- Geben Sie Ihr Einverständnis zur Zuordnung erst, wenn Sie über die Konsequenzen dieses Schrittes aufgeklärt wurden.
- Überprüfen Sie Ihren Rechtsschutz.

Was die GEW dazu meint

Die GEW lehnt das bayerische Privatschulrecht insbesondere wegen seiner eklatanten Bevorzugung der kirchlichen Träger ab. Solange die Rechtslage so verworren ist, sollte der Schritt zu einem privaten Träger gut überlegt sein. Bedenken Sie: Jede Elternbeschwerde – beim Staat möglicherweise folgenlos – kann zur Rückgabe führen, auch wenn die staatliche Dienstaufsicht ein Fehlverhalten nicht feststellen konnte! Vor allem sollte niemand die Zuordnung an die Schule eines privaten Trägers gegen den eigenen Willen hinnehmen, das Einverständnis ist bei Beamt*innen und Angestellten dafür Voraussetzung.

Antrag auf Mitgliedschaft

Online Mitglied werden: www.gew.de/mitglied-werden

Bitte in Druckschrift ausfüllen:

Persönliches

Nachname (Titel), Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / E-Mail

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von/bis (Monat/Jahr)

- weiblich
 männlich

Beschäftigungsverhältnis:

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="radio"/> angestellt | <input type="radio"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="radio"/> befristet bis _____ |
| <input type="radio"/> beamtet | <input type="radio"/> in Rente/pensioniert | <input type="radio"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="radio"/> im Studium | <input type="radio"/> arbeitslos |
| <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent | <input type="radio"/> Altersteilzeit | <input type="radio"/> Sonstiges _____ |
| <input type="radio"/> Honorarkraft | <input type="radio"/> in Elternzeit bis _____ | |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ00000013864

Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nachname, Vorname (Kontoinhaber/in)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den:
GEW-Hauptvorstand, Postfach 90 04 09, 60444 Frankfurt

Vielen Dank!

Ihre GEW